

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.



SATZUNG

und die 6 Vereinsordnungen:

- 1. GESCHÄFTSORDNUNG**
- 2. EHRENORDNUNG**
- 3. FINANZORDNUNG**
- 4. JUGENDORDNUNG**
- 5. BEITRAGSORDNUNG**
- 6. DATENSCHUTZORDNUNG**

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1	Name, Sitz des Vereins	§ 4	Gliederung des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins	§ 5	Ordnungen des Vereins
§ 3	Vermögen		

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6	Arten der Mitgliedschaft	§ 10	Beiträge
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 11	Ruhen der Mitgliedschaft
§ 8	Rechte der Mitglieder	§ 12	Ende der Mitgliedschaft
§ 9	Pflichten der Mitglieder		

C. VEREINSVERWALTUNG

§ 13	Organe	§ 18	Vereinsrat
§ 14	Mitgliederversammlung	§ 19	Aufgaben des Vereinsrates
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 20	Abteilungen
§ 16	Vorstandschaft	§ 21	Ausschüsse
§ 17	Aufgaben der Vorstandschaft		

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22	Haftungsausschluss	§ 24	Inkrafttreten
§ 23	Auflösung des Vereins		

E. ANHANG: VEREINSORDNUNGEN NR. 1 – 6 (nicht Bestandteil der Satzung!)

1. GESCHÄFTSORDNUNG

1.1	Vorstandschaft
1.2	Vereinsrat
1.3	Versammlungen und Sitzungen
1.4	Abstimmungen
1.5	Wahlen

4. JUGENDORDNUNG

4.1	Jugendordnung BLSV
4.2	Zugehörigkeit
4.3	Vereinsjugendleiter
4.4	Vereinsjugendausschuss
4.5	Jugendversammlung

2. EHRENORDNUNG

2.1	Vorschlagsrecht
2.2	Art der Ehrungen
2.3	Anlass der Ehrungen
2.4	Vereinsehrennadeln
2.5	Ernennungen
2.6	Trauerfälle

5. BEITRAGSORDNUNG

5.1	Grundsätzliches
5.2	Beschlüsse
5.3	Beiträge/Beitragsklassen
5.4	Erklärungen zu Beiträgen
5.5	Vereinsaustritt
5.6	Vereinsbankkonto

3. FINANZORDNUNG

3.1	Sparsamkeit
3.2	Jahresabschluss
3.3	Hauptkassier
3.4	Zahlungsanweisungen
3.5	Zahlungsverkehr
3.6	Zahlungsvollmachten

6. DATENSCHUTZORDNUNG

6.1	Verantwortlichkeiten
6.2	Zugriff auf Personendaten
6.3	Verpflichtungserklärung
6.4	Art der Personendaten
6.5	Zweck der Verwendung
6.6	Mitgliederrechte

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 23.07.1949 gegründete Verein trägt den Namen:

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

Der Sitz des Vereins ist 91154 Roth-Bernlohe, Dahlienstr. 26 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach unter der Vereinsnummer VR 10021 eingetragen.

2. Gerichtsstand des Vereins ist Schwabach. Dies gilt auch für die Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.
3. Die Vereinsfarben sind **ROT** / **SCHWARZ**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der TSV Bernlohe 1949 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der AO, insbesondere
 - a) die Ausübung und Förderung des Sportes im Allgemeinen und
 - b) die Errichtung von geeigneten Übungsplätzen und Räumlichkeiten zur Ausübung der durch den Verein betriebenen Sportarten.
2. Eine wichtige Vereinsaufgabe ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend.
3. Bei allen Mitgliedern soll das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl auf der Grundlage demokratischen Verständnisses gefestigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied Nr. 50056 des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie der zuständigen Landesfachverbände und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Einnahmen – Ausgaben – Vermögen

1. Alle Einnahmen des Vereins dienen satzungsmäßigen Zwecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung von entstandenen Auslagen und Kosten an Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.
Auch der gesetzlich zulässige Übungsleiterfreibetrag wird gewährt, wenn der Übungsleiter eine gültige Übungsleiterlizenz besitzt.
5. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Ausnahmen entscheidet der Vereinsrat.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder in Form der gesetzlich zulässigen Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben sowie Gebäude und Anlagen errichten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und dem Vereinszweck widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein unterhält die nach Sportarten gegliederten Abteilungen:
 - a) FUSSBALL
 - b) ALTE HERREN FUSSBALL
 - c) TENNIS
 - d) DAMENGYMNASTIK
 - e) MÄNNERGYMNASTIK
 - f) KUNSTRADSPORT
 - g) JUGENDABTEILUNG
 - h) KINDERTURNEN – Eltern-Kind-Gruppe
 - i) KINDER u. JUGENDTURNEN mit Bewegungsgymnastik und Spieleleichtathletik
 - j) FRAUENGRUPPE: Walken und Radfahren
2. Jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an.
3. Alle Mitglieder, die keiner der genannten Abteilungen angehören, sind unmittelbar dem Vereinsvorstand zuordnet.
4. Gemäß § 17 der Satzung trifft der Vorstand die Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen.
5. Jede Abteilung ist gleichberechtigt und hat Sitz und Stimme im Vereinsrat.

§ 5 Ordnungen des Vereins

Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung und Datenschutzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Entscheidung über Änderungen der genannten Ordnungen trifft der Vereinsrat.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern (Erwachsene) ab 18 Jahre
 - b) Jugendlichen ab 14 bis vollendendem 18 Jahr
 - c) Kindern (bis 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vereinsrat solche Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Jeder Bewerber oder Bewerberin hat den aktuellen Mitgliedsaufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben, wobei bei minderjährigen Bewerbern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Zurückweisung müssen nicht mitgeteilt werden.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Mitglieder können von Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind, ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.
6. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung der sportlichen Betätigung ereignen, nach Maßgabe und Umfang der vorhandenen Sportversicherung versichert.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
3. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten (Bringschuld).

§ 10 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bargeldlos bis spätestens 01.04. jeden Jahres auf das Geschäftskonto des Vereins zu erbringen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates fest und wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Beitragsordnung kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag gewähren.
4. Die Abteilungen können eigenständig Spartenbeiträge erheben.
5. Diese bedürfen eines Beschlusses durch die Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Sofern eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat des Mitglieds vorliegen, wird der jährliche Vereinsbeitrag durch den Hauptkassier bzw. der Verwaltung unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung, spätestens jedoch bis 01.03. des Jahres vom angegebenen Bankkonto des Mitglieds abgebucht.
8. Wurde dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, sind Änderungen bei der Bankverbindung jeweils unverzüglich mitzuteilen.
9. Wird dies versäumt, sind vom Mitglied die anfallenden Bankgebühren zu ersetzen.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft.
2. Sie kann so lange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt durch Kündigung
 - c) Streichung in der Mitgliederkartei
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Dadurch erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstandene Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben bestehen.
4. Die Beitragspflicht der durch Austritt ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
5. Die Beitragspflicht der durch Streichung oder Ausschluss ausscheidenden Mitglieder endet mit dem Wirksamwerden der Streichung oder des Ausschlusses.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen; die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des bei Zugang laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
7. Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - a) Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Spielordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen,
 - c) vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum,
 - d) Aberkennung der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB des Mitglieds.
8. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
9. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit absoluter Mehrheit.
10. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach 3-maliger Aufforderung bis 01.10. eines Jahres erfolgt die Streichung aus der Mitgliederkartei.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

C. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die geschäftsführende Vorstandschaft
3. Der Vereinsrat

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, sie ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet, weil
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Vereinskasten, auf der Internetseite des Vereins „tsv-bernlohe.de“, in der Vereinszeitung „*Sportecho*“, durch Veröffentlichung in der *Roth- Hilpoltsteiner Volkszeitung* oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Jahresbericht des Hauptkassiers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Hauptkassiers
 - d) Jahresbericht der Abteilungen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig
 - g) Anträge
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Nur tatsächlich anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht.
8. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 2 Wochen und Anträge zu Punkten der Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
10. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
12. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, d. h. 75 % der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind und sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist anderen Organen übertragen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Genehmigung der Haushaltspläne des Vereins, vor allem
 - Beschlussfassung über die Beiträge des Hauptvereines,
 - Beschlussfassung über Baumaßnahmen des Vereins, zu deren Durchführung die Aufnahme von Darlehen erforderlich ist.
 - d) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) Bestätigung des Vereinsjugendleiters,
 - f) Überprüfung von Entscheidungen der Vorstandschaft über Gründung oder Auflösung von Abteilungen,
 - g) die Berufung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse.

§ 16 Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die geschäftsführende Vorstandschaft bilden:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Hauptkassier/in
 - d. der/die Schriftführer/in
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt die Vorstandschaft insgesamt zurück, hat sie die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiterzuführen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode aus, ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung von dringenden Angelegenheiten.
- b) Ausgaben von mehr als 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d) die Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen, gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich,
- e) die Genehmigung von Baumaßnahmen der Abteilungen,
- f) das Einsetzen oder Auflösen von nicht ständigen Ausschüssen,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 4,
- h) die Berufung weiterer Mitglieder als Beisitzer zur Erledigung bestimmter Aufgaben,
- i) die Genehmigung von Abteilungsordnungen gemäß § 20 Abs. 1

§ 18 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus:

- a) der geschäftsführenden Vorstandschaft
- b) den Abteilungsleitern oder ihrer Vertreter
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) den Leitern der ständigen und nichtständigen Ausschüsse
- e) den Beisitzern, sofern solche berufen wurden.

§ 19 Aufgaben des Vereinsrates

1. Der Vereinsrat ist für sämtliche Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.
2. Er ernennt neue Ehrenmitglieder und neue Ehrenvorstände.

§ 20 Abteilungen

1. Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung durch die Vorstandschaft bedürfen.
2. Bei einer Ablehnung dieser Genehmigung durch die Vorstandschaft ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
4. Die Abteilungsleiter müssen von der Vorstandschaft bestätigt werden.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

5. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig.
6. Im Falle einer abermaligen Verweigerung der Bestätigung entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitungen erfolgt jährlich in der Regel auf 1 Jahr, eine zweijährige Wahlperiode ist zulässig.
8. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
9. Der Vereinsjugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt.
10. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel nach den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig.
11. Die Abteilungen haben das Recht, wichtige Probleme durch ihre Abteilungsleiter dem Vorstand vorzutragen.
12. Sie sind durch den Abteilungsleiter im Vereinsrat vertreten.
13. Im Übrigen arbeiten sie mit den jeweiligen Ausschüssen zusammen.
14. Versammlungen der Abteilungen regeln diese in eigener Zuständigkeit.
15. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Einwilligung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
16. Ausgaben von Mitteln des Hauptvereins bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.
17. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.
18. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein und ist vorher rechtzeitig von der Abteilungsleitung zu informieren.

§ 21 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) der Bauausschuss
 - b) der Vergnügungsausschuss
 - c) der Jugendausschuss
2. Nichtständige Ausschüsse sind:
 - a) der Festausschuss
 - b) weitere Ausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden können.
3. Die Ausschüsse regeln die Art und Weise ihrer Arbeit in eigener Zuständigkeit.
4. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vereinsjugendleiter, die anderen Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Haftungsausschluss und Haftungsminimierung

1. Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder
 - bei Ausübung des Sports,
 - bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräten oder
 - bei Veranstaltungen des Vereins erleiden,nur so weit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Vorstand, Vereinsrat und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 23 Auflösung, Zweckänderung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks entscheiden die Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag kann nur von mindestens 100 Mitgliedern gestellt werden.
3. Ein solcher Antrag bedarf der Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Bernlohe zu verwenden hat.
6. Insbesondere ist das Vermögen einem später zu gründenden Sportverein wieder zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es folgen nun im ANHANG E. die Ordnungen des Vereins:

1. GESCHÄFTSORDNUNG
2. EHRENORDNUNG
3. FINANZORDNUNG
4. JUGENDORDNUNG
5. BEITRAGSORDNUNG
6. DATENSCHUTZORDNUNG

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

1. GESCHÄFTSORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Entscheidung über Änderungen trifft der Vereinsrat.

1. Aufgabenteilung in der Vorstandschaft

- 1.1 Jedem Mitglied des Vorstandes ist, vorbehaltlich der kollegialen Verantwortlichkeit, ein Aufgabenbereich zuzuweisen.
- 1.2 Der 1. Vorsitzende ist Vertreter des Vereins.
Er repräsentiert und leitet den Verein.
Er sorgt für die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft, soweit eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.
- 1.3 Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 1.4 Dem Hauptkassier obliegt das Kassen- und Finanzwesen.
- 1.5 Der Schriftführer führt die Protokolle.
- 1.6 Jedes Vorstandsmitglied hat auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit sämtlichen Abteilungsleitern, Ausschüssen und dem Vereinsrat hinzuwirken.
- 1.7 Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Sinne von § 16 Abs. 1 der Satzung liegt vor, wenn dringliche Angelegenheiten zu besorgen sind und der 1. Vorsitzende nicht innerhalb von 48 Stunden zu erreichen ist.

2. Der Vereinsrat

- 2.1 Der Vereinsrat tagt in der Regel einmal im Monat.
- 2.2 Er ist nur beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- 2.3 Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

3. Versammlungen und Sitzungen

- 3.1 Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder Leiter der Organe, Ausschüsse oder Abteilungen oder von ihren Stellvertretern einberufen und geleitet.
- 3.2 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.
- 3.3 Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als Erste und Letzte.
- 3.4 Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden.
Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.
- 3.5 Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen soll das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.
- 3.6 Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung erteilt.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

- 3.7 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen.
- 3.8 Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 3.9 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er zur Ordnung zu rufen.
- 3.10 Über gegebenenfalls weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.
- 3.11 Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 3.12 Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen.
- 3.13 Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vorgemerkten das Wort.
- 3.14 Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch diese Redner das Wort nicht mehr ergreifen.
- 3.15 Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.
- 3.16 Anträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sind jederzeit zulässig.
- 3.17 Andere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden.
- 3.18 Bei Anträgen, die dieselben Angelegenheiten betreffen, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- 3.19 Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt.
- 3.20 Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.
- 3.21 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, außer, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

4. ABSTIMMUNGEN

- 4.1 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern keine Abstimmung mittels Stimmzettel angeordnet oder beantragt und angenommen ist.
- 4.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.
- 4.3 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4.4 Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

5. WAHLEN

- 5.1** Wahlen werden von Wahlausschüssen geleitet.
- 5.2** Diese bestehen aus 3 Mitgliedern und werden von der Versammlung bestimmt.
- 5.3** Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist Wahlleiter.
- 5.4** Der Wahlleiter hat die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
- 5.5** Für jedes Amt, das zu wählen ist, sind die Kandidaten festzustellen.
- 5.6** Eine Kandidatur wird begründet:
- a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen oder
 - c) bei Abwesenheit durch seine schriftliche Zustimmung.
- 5.7** Bei allen Wahlen gilt:
- a) Sofern zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist durch Stimmzettel abzustimmen.
 - b) Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgt die Wahl durch Handaufheben, es sei denn, die Versammlung bestimmt mit Mehrheit ein anderes Verfahren.
- 5.8** Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 5.9** Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5.10** Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.
- 5.11** Erreicht keiner die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- 5.12** Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.13** Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Gegenzeichnung durch den Versammlungsleiter bedarf.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

2. EHRENORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Entscheidung über Änderungen trifft der Vereinsrat.

§ 1 Der TSV Bernlohe 1949 e.V. würdigt Verdienste seiner Mitglieder

1. Sportliche Verdienste auf Vorschlag der Abteilungen
2. Allgemeine Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes
3. Die Entscheidung trifft der Vereinsrat.

§ 2 Art der Ehrungen

1. Urkunde
2. Geschenke
3. Vereinsehrennadel in SILBER
4. Vereinsehrennadel in GOLD

§ 3 Anlass der Ehrungen

1. Für sportliche Leistungen werden Urkunden und/oder Geschenke oder die Vereinsnadel in Silber verliehen.
2. Für besondere Verdienste um den Verein kommen alle Arten der in § 2 der Ehrenordnung aufgeführten Ehrungen in Betracht.
3. Zu besonderen Anlässen kann der Verein Geschenke an verdiente Mitglieder überreichen.
4. Dies sind der/die
 - a) GOLDENE HOCHZEIT
 - b) 50. GEBURTSTAG, wenn das Mitglied
 - 25 Jahre Mitglied im Verein ist
 - 5 Jahre Mitglied des Vorstandes oder Abteilungsleiter ist oder war
 - 10 Jahre Abteilungsleiter (o. Stellvertreter) ist oder war
 - dem amtierenden Vorstand mehr als 2 Jahre angehört
 - Inhaber einer Vereinsehrennadel ist.
 - c) 60., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. GEBURTSTAG,
 - Voraussetzungen wie bei 50. Geburtstag

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

§ 4 Verleihung von Vereinsehrennadeln

1. Die Vereinsehrennadel in SILBER wird verliehen
 - an Vereinsmitglieder, die 10 Jahre in der Vorstandschaft oder als Abteilungsleiter oder als Ausschussvorsitzender tätig sind oder waren
 - für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein
 - für besondere Verdienste um den TSV Bernlohe 1949 e.V.
 - an Aktive Mitglieder für 400 Spiele (Fußballabteilung) oder vergleichbare Leistungen in anderen Abteilungen
 - für herausragende sportliche Einzelleistungen.
2. Die Vereinsehrennadel in GOLD wird verliehen
 - an Vereinsmitglieder, die 15 Jahre ununterbrochen in der Vorstandschaft tätig sind oder waren
 - für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein (Ehrennadel mit Zahl 40)
 - an Ehrenmitglieder
 - an Ehrenvorsitzende
 - für herausragende Verdienste um den TSV Bernlohe 1949 e.V.
3. Zu jeder Vereinsehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 5 Ernennungen

1. Personen – auch Nichtmitglieder – die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vereinsvorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, wenn sie mindestens 10 Jahre aktiv als 1. oder 2. Vorsitzender tätig waren, zum Ehrenvorsitzenden durch Beschluss des Vereinsrats ernannt werden.
3. Sie müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ihre Ernennung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
6. Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Vereinsrat.

§ 6 Trauerfälle

Am Grab von verstorbenen Vereinsmitgliedern, die

- im Besitz einer Vereinsehrennadel waren, oder
 - mindestens 5 Jahre eine Funktion im Verein wahrgenommen haben, oder
 - Mitglied der Vorstandschaft waren, oder
 - zum Zeitpunkt des Ablebens eine Funktion im Verein wahrgenommen haben,
- legt der Verein einen Kranz, Blumengebinde, Beitrag für Grabschmuck oder ähnliches nieder.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

3. FINANZORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Entscheidung über Änderungen trifft der Vereinsrat.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Jahresabschluss

- Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- Nach Prüfung durch die gewählten Revisoren erstattet der Hauptkassier dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse einen ausführlichen Finanz- und Kassenbericht.
- Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Finanzberichtes in der Jahreshauptversammlung des Vereins.

§ 3 Hauptkassier

- Der Hauptkassier verwaltet die Kassen- und Buchungsgeschäfte des Vereins.
- Zahlungen werden vom Hauptkassier nur dann geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- Der Hauptkassier überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene selbständige Kassenführung der Abteilungen.
- Nicht unter den Begriff „Sonderbeiträge“ fallen sogenannte „Sparkassen“ der Abteilungen.

§ 4 Zahlungsanweisungen

- Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins.
- Die zweite Unterschrift leistet der Hauptkassier oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom Vorstand Beauftragter.

§ 5 Zahlungsverkehr

- Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des Vereins abzuwickeln.
- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

- Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
- Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Konten des Vereins werden grundsätzlich vom Hauptkassier sowie dem Vorstand geleistet.
- Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Verwaltungsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Ausgaben des Vereins ist im Einzelfall wie folgt geregelt:

Es gelten die nachstehenden Ermächtigungen:

Euro

1. VORSITZENDER alleine: bis 1.000,00

1.VORSITZENDER und HAUPTKASSIER gemeinsam: bis 2.000,00

VEREINSRAT mehrheitlich: bis 25.000,00

HAUPTKASSIER alleine: bis 500,00

MITGLIEDERVERSAMMLUNG mehrheitlich: ab 25.000,00

HAUPTKASSIER alleine: alle laufenden ordentlichen BETRIEBSKOSTEN

für Wasser, Heizöl, Strom, Haus- und Gebäudekosten, Versicherungen, Zinsen, Tilgungen, Gebühren, Verwaltungskosten, Spiel- und Sportbetrieb, Verbandsbeiträge, Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Nebenkosten etc.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

4. JUGENDORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
Entscheidung über Änderungen trifft der Vereinsrat.

VORWORT und JUGENDORDNUNG

**Vor-
wort** Der Turn- und Sportverein (TSV) Bernlohe 1949 e.V. gibt sich bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen die Jugendordnung. Der Verein will den vielseitig interessierten, körperlich und geistig Gewandten, sozial eingestellten Staats- und Gemeindeglieder heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

§ 1 Die Jugendarbeit des TSV Bernlohe 1949 e.V. richtet sich nach der Jugendordnung Des Bayerischen Landessportverbandes, abgekürzt BLSV.

§ 2 Zur Vereinsjugend des TSV Bernlohe 1949 e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre Jugendleiter.

§ 3 Verantwortliche/r für die Jugendarbeit ist der/die Vereinsjugendleiter(in)
Er/Sie ist Mitglied des Vereinsrates.

§ 4 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann ein Vereinsjugendausschuss gebildet werden.

Ihm gehören an:

- a) der/die Vereinsjugendleiter(in) als Vorsitzende(r)
- b) der/die Vereinsjugendleiter(in) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) die Jugendleiter der Abteilungen des Vereins
- d) die Jugendsprecher der Abteilungen des Vereins

Weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder dem Vereinsrat benannt werden.

§ 5 Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt.

Sie besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendausschuss
- b) dem Vereinsrat
- c) allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin, den Vereinssprecher sowie die Vereinsjugendsprecherin.

Sie benennt außerdem weitere Jugendausschussmitglieder nach § 4 und macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.

Die Wahl der Jugendleiter ist durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

5. BEITRAGSORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Entscheidung über Änderungen trifft der Vereinsrat.

5.1 Beschlüsse

1. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge und die Abteilungsbeiträge.
3. Die beschlossenen Beiträge werden bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

5.2 BEITRÄGE	STATUS	Beitrag jährlich Euro
<u>Beitragsklasse 1</u>	<u>Kinder bis vollendetes 14. Lebensjahr</u>	<u>30,00</u>
<u>Beitragsklasse 2</u>	<u>Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr</u>	<u>40,00</u>
<u>Beitragsklasse 3</u>	<u>Erwachsene ab vollendetes 18. Lebensjahr</u>	<u>75,00</u>
<u>Beitragsklasse 4</u>	<u>Ehrenmitglieder</u>	<u>Beitragsfrei</u>
<u>Beitragsklasse 5</u>	<u>Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahre</u>	<u>150,00</u>
<u>Beitragsklasse 6</u>	<u>Auszubildende, Schüler, Studenten</u>	<u>45,00</u>

5.3 Erklärungen zu den Beiträgen

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 5 und 6 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 5 und 6.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Unfallversicherung).

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

6. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund der Einzugsermächtigung und des SEPA-Basis-Lastschriftmandats am 01.03. bzw. den darauffolgenden zwei Werktagen eines jeden Jahres vom angegebenen Bankkonto abgebucht.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Mahnungen infolge Nichtbezahlens werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben sowie die entstandenen Bankgebühren weiterberechnet.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
11. Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse, Trainingslager, Wanderungen, Fortbildung, Ausbildung) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vereinsrat festzulegen sind.

5.4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zum Jahresende möglich und muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand oder dem zuständigen Abteilungsleiter erfolgen.

5.5 Vereinskonto des TSV Bernlohe 1949 e.V.

BANKVERBINDUNGEN:

Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG

IBAN-Kontonummer:

DE11 7656 0060 0003 0328 17

BIC:

GENODEF1ANS

Sparkasse Mittelfranken-Süd

IBAN-Kontonummer:

DE81 7645 0000 0231 5045 15

BIC:

BYLADEM1SRS

Gläubiger-Identifikationsnummer (ID):

DE50ZZZ00000481935

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

6. DATENSCHUTZORDNUNG DES TSV BERNLOHE 1949 e.V.

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Entscheidung über die Einführung und Änderungen trifft der Vereinsrat

Datenschutzverpflichtungserklärung des TSV Bernlohe 1949 e.V. zur Einhaltung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
TSV Bernlohe 1949 e.V., Dahlienstraße 26, 91154 Roth-Bernlohe, Webseite: www.tsv-bernlohe.de
1. Vorsitzende, derzeit Ariane Lechtenfeld, Dahlienstraße 26, 91154 Roth-Bernlohe,
E-Mail: tsvbernlohe@outlook.com

1. Der TSV Bernlohe legt als Anbieter und Verantwortlicher der Webswww.tsv.bernlohe.de besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
2. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder immer unter ausdrücklicher Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. Die verantwortliche Stelle entscheidet allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
3. Zugriff auf personenbezogene Daten haben beim TSV Bernlohe nur solche Personen, die diese Daten zur Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb der verantwortlichen Stelle benötigen, die über die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz informiert sind und sich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet haben, diese einzuhalten.
4. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt ab dem 25.05.2018 jeweils nur in dem Umfang, der für die Durchführung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem TSV Bernlohe als verantwortliche Stelle und dem Mitglied sowie dem Webseitenbesucher www.tsv.bernlohe.de als Betroffenen erforderlich ist.
5. Der TSV Bernlohe verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an Dritte vermietet oder verkauft. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder und Webseitenbesucher werden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke genutzt.
6. Der TSV Bernlohe verarbeitet folgende personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und zum Zwecke der Beitragsverwaltung:
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung für Beitragslastschriftzug gemäß SEPA-Lastschriftsystem, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum im Verein, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen sowie Übungsleiterlizenzen und Funktionen im Verein.
7. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an übergeordnete Verbände (Bayerischer Landessportverband BLSV, Bayerischer Fußballverband BFV, RKB Solidarität Kunstradsport, Bayerischer Turnerbund BTV) zu melden. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins. Eine andere Datenübermittlung an Dritte außerhalb der vorgenannten Institutionen findet nicht statt.

TURN- und SPORTVEREIN (TSV) BERNLOHE 1949 e.V.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle des Vereins gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten über seine Person jederzeit ein Korrektur- und Berichtigungsrecht.
8. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit, der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen mit einer E-Mail an die verantwortliche Stelle der 1. Vorsitzenden, tsvbernlohe@outlook.com
10. Dem Mitglied steht bei einem datenschutzrechtlichen Verstoß jederzeit ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
12. Diese Datenschutzerklärung wurde in der Vereinsratssitzung am 12.07.2018 beschlossen und wird im Anhang E unserer gültigen Satzung unter Ziffer 6 Datenschutzordnung als bindende Verpflichtung aufgenommen.

Verantwortliche Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandschafft für die SATZUNG und die ORDNUNGEN:

Roth-Bernlohe, den 27. November 2024

Ariane Lechtenfeld

1. Vorsitzende

Elke Perras

2. Vorsitzende

Franz Ullamann

Hauptkassier

Milena Slapina

Schriftführerin